



Elektronisches Amtsblatt 04/2023

vom 25.01.2023

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Montag, 06.02.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit P
2. Protokollkontrolle
3. Information zu Stand und Fortführung des Projektes "KidS - Kinder in den Sportverein" - Berichterstatter: Herr Bauer, Geschäftsführer Kreissportbund Bautzen e.V. / Frau Petzold, Amtsleiterin Jugendamt
Information
4. Bericht zur aktuellen Haushaltsplanung für die Jahre 2023/24 - Berichterstatter: Herr Szewczyk, 1. Beigeordneter und Frau Petzold, Amtsleiterin Jugendamt
Information
5. Bericht zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Landkreis Bautzen - Berichterstatter: Herr Saring, Sachgebietsleiter Jugendhilfeplanung/Prävention
Information
6. Situationsbericht umA - Berichterstatter: Herr Saring, Sachgebietsleiter Jugendhilfeplanung/Prävention
Information

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

7. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Enespa Oil GmbH, Betriebsstätte Hoyerswerda auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Mikrodestillationsanlage) in 02977 Hoyerswerda, Straße A Nr. 27a

Die Enespa Oil GmbH, Betriebsstätte Hoyerswerda mit Sitz in 02977 Hoyerswerda, Straße A Nr. 27 a, hat mit Unterlagen vom 27.09.2021, in der geänderten Fassung vom 29.04.2022 beim Landratsamt Bautzen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) für die wesentliche Änderung der am Standort 02977 Hoyerswerda, Gemarkung Zeißig, Flur 3, Flurstück 166/5 bestehenden Mikrodestillationsanlage beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Erweiterung der gegenwärtig aus vier Behandlungseinheiten bestehenden Mikrodestillationsanlage um eine fünfte Behandlungseinheit und damit verbunden die Erhöhung der Behandlungskapazität auf 12,93 Tonnen/Tag,
- die Errichtung eines 100 m³-Input-Lagertanks und eines zusätzlichen 30 m³- Reststoff-Lagertanks,
- die Errichtung je einer In- und Output-Betankungsfläche mit Koaleszenzabscheider und ein Pumpenhaus
- Errichtung einer Brandwand zwischen Input-Lagertank und Halle
- die Verlagerung der Mikrodestillationsanlage in eine auf dem Anlagengrundstück bereits vorhandene Halle.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung ist die Mikrodestillationsanlage der Nummer 8.10.1.1 (G, E) in Verbindung mit Nummer 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Vierten

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) 4. BImSchV zuzuordnen. Sie stellt außerdem eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17) dar.

Mit dem Antrag nach § 16 BImSchG wurde außerdem der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für Gründungs- und Fundamentarbeiten zur Aufstellung des 100 m³-Input-Lagertanks und zur Errichtung einer Brandmauer zwischen der auf dem Grundstück vorhandenen Halle und dem 100 m³-Input-Lagertank gestellt.

Mit Schriftsatz vom 15.12.2022 beantragte die Enespa Oil GmbH, Betriebsstätte Hoyerswerda, auch die vorzeitige Aufstellung des zusätzlichen 30 m³-Reststoff-Lagertanks nach § 8a BImSchG zuzulassen.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Mikrodestillationsanlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) und Nummer 8.10.1.1 (G, E) in Verbindung mit Nummer 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der vorzeitige Beginn der Errichtung vor Erteilung der Genehmigung bedarf einer Zulassung nach § 8a BImSchG.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben wird daher nach §§ 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren-9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde zuständig. Der Antrag nach § 16 BImSchG der Enespa Oil GmbH, Betriebsstätte Hoyerswerda und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen liegen einen Monat

vom 06. Februar 2023 bis einschließlich 06. März 2023

im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt und in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachgruppe Bau- und Liegenschaftsmanagement in 02977 Hoyerswerda, Markt 1 aus und können dort während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen an diesen Stellen auch die entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen und sonstige behördliche Unterlagen aus, die dem Landratsamt Bautzen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen. Das sind insbesondere bereits vorliegende Stellungnahmen der beteiligten Behörden, die Entscheidungen des Landratsamtes Bautzen über die Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Bautzen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach deren Ablauf, das heißt

vom 06. Februar bis einschließlich 06. April 2023

schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, untere Immissionsschutzbehörde, 01917 Kamenz, Macherstraße 57 oder an die E-Mail-Adresse: immissionsschutz@lra-bautzen.de sowie der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachgruppe Bau- und Liegenschaftsmanagement, 02977 Hoyerswerda, Markt 1 oder an die E-Mail-Adresse: bauaufsicht@hoyerswerda-stadt.de vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben wurden, entscheidet das Landratsamt Bautzen in der Funktion als Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Einwendungen müssen den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders in leserlicher Schrift enthalten. Dies trifft auch auf Einwendungen zu, die von mehreren Personen unterzeichnet werden. Einwendungen müssen erkennen lassen, welche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, welche seiner Rechte der Einwender für gefährdet hält oder welche Belange das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde in seine Prüfung einbeziehen soll.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php ersetzt werden.

Kamenz, den 10.01.2023

Dr. Romy Reinisch, Beigeordnete